

PRÄAMBEL

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, ber. 1998 S. 137), und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung i.d.F. vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), hat der Rat der Gemeinde Söhle den Bebauungsplan Nr. 11 "Hinterm Knick" (Ortschaft Söhle) mit textlichen Festsetzungen als Satzung sowie die Begründung beschlossen.
Söhle, den 10.12.2004

Siegel

gez. Bender
Bürgermeister

VERVIELFÄLTIGUNGSVERMERK

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte ALK
Maßstab 1:1.000
Gemarkung Söhle, Flur 6

Die Vervielfältigung ist nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs. 4 Nds. Vermessungs- und Katastergesetz vom 02.07.1985 - Nds. GVBl. S. 187), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 19.09.1989 (Nds. GVBl. S. 345).

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand: Januar 2003).
Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.
Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Hildesheim, den 15.12.2004

Siegel
Katasteramt Hildesheim
im Auftrage
gez. Brandt

VERFAHRENSVERMERKE

Aufstellungsbeschluss

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 24.03.2003 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 11 beschlossen.
Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 28.03.2003 ortsüblich bekannt gemacht worden.
Söhle, den 10.12.2004

Siegel

gez. Bender
Bürgermeister

Planverfasser

Der Bebauungsplan Nr. 11 wurde ausgearbeitet von
Planungsbüro SRL Weber
Spinozastraße 1
30625 Hannover

Öffentliche Auslegung

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 01.07.2004 dem Entwurf des Bebauungsplans Nr. 11 einschließlich der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 30.07.2004 ortsüblich bekannt gemacht. Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 11 einschließlich der Begründung haben vom 09.08.2004 bis einschließlich 09.09.2004 gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.
Söhle, den 10.12.2004

Siegel

gez. Bender
Bürgermeister

Satzungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 15.11.2004 den Bebauungsplan Nr. 11, nach Prüfung der Anregungen gem. § 3 Abs. 2 BauGB als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.
Söhle, den 10.12.2004

Siegel

gez. Bender
Bürgermeister

Inkrafttreten

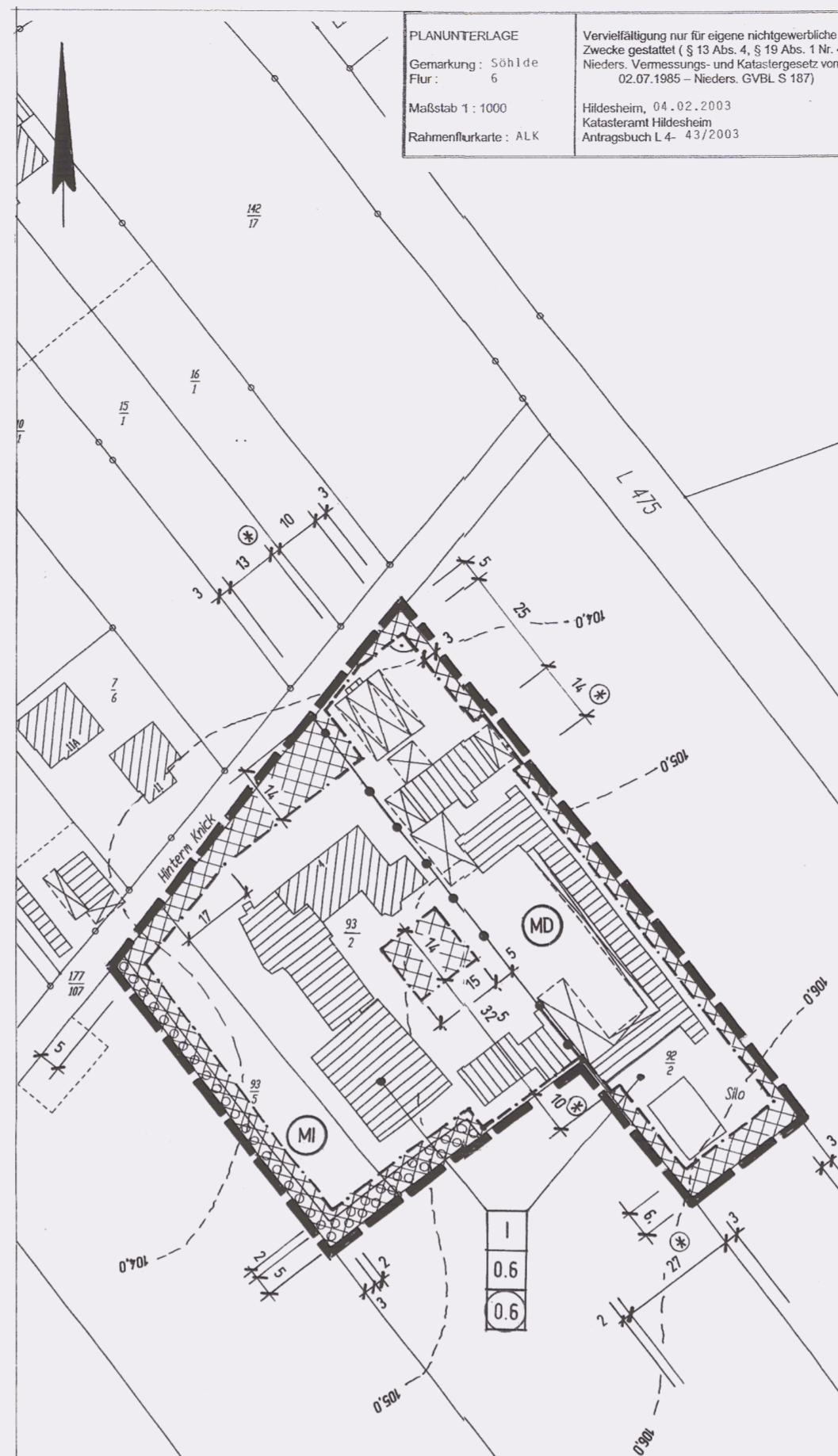
Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 11 ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am 19.01.2005 im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim Nr. 3 bekannt gemacht worden.
Der Bebauungsplan Nr. 11 ist damit am 19.01.2005 rechtsverbindlich geworden.

Verletzung von Vorschriften

Innerhalb von 2 Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 11 ist die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplans, Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Söhle, den

Bürgermeister



PLANUNTERLAGE
Gemarkung: Söhle
Flur: 6
Maßstab 1:1000
Rahmenflurkarte: ALK
Vervielfältigung nur für eigene nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs. 4, § 19 Abs. 1 Nr. 4 Nds. Vermessungs- und Katastergesetz vom 02.07.1985 - Nds. GVBl. S. 187)
Hildesheim, 04.02.2003
Katasteramt Hildesheim
Antragsbuch L.4: 43/2003

PLANZEICHENERKLÄRUNG

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS DES BEBAUUNGSPLANES NR. 11

BAUGRENZE

ABRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNGEN

HÖHENLINIE MIT ANGABE DER HÖHE IN METERN ÜBER N N (DURCH VERGRÖßERUNG DER KARTE M. 1:5.000 ENTNOMMEN)

MISCHGEBIET

DORFGEBIET

ZAHL DER VOLLGESCHOSSE

GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ)

GESCHOSSFLÄCHENZAHL (GFZ)

ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE

NICHTÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE

FLÄCHE FÜR ANZUPFLANZENDE BÄUME UND STRÄUCHER

(FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT)

HINWEIS ZUR BEMERKUNG:
BEI DEN MIT STERN GEKENNZEICHNETEN MAßEN FÄLLT DIE BAUGRENZE MIT DER JEWEILIGEN FLURSTÜCKSGRENZE ZUSAMMEN

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Die Flächen für anzupflanzende Bäume und Sträucher am Südrand der Flurstücke 93/2 und 93/5 sind mit mindestens 1 Strauch je 2 qm Anpflanzungsfläche zu bepflanzen. Wahlweise sind die Arten der Pflanzliste 1 zu verwenden. Die Pflanzung ist 3-reihig, dicht, gleichmäßig und kompakt durchzuführen.

2. Die Flächen für anzupflanzende Bäume und Sträucher am Westrand des Flurstücks 93/5 sind mit mindestens 1 Strauch je 6 qm Anpflanzungsfläche zu bepflanzen. Wahlweise sind die Arten der Pflanzliste 1 zu verwenden. Die Pflanzung ist 1-reihig durchzuführen.

3. Als Qualitäten der Gehölze für die Pflanzliste 1 werden festgesetzt:

Sträucher: 2 x verpflanzt, 100 - 150 cm

LISTE DER GEHÖLZARTEN

PFLANZLISTE 1

Laubsträucher:
Acer campestre
Carpinus betulus
Cornus sanguinea
Cornus mas
Corylus avellana
Crataegus monogyna
Euonymus europaeus
Ligustrum vulgare
Rosa canina
Sambucus nigra
Viburnum opulus
Feldahorn
Hainbuche
Hartriegel
Kornelkirsche
Haselnuss
Weißdorn
Pfaffenhütchen
Liguster
Hundsrose
Holunder
Schneeball

HINWEIS Rechtsgrundlage:

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 23.01.1990 (BGBl. I, S.132).

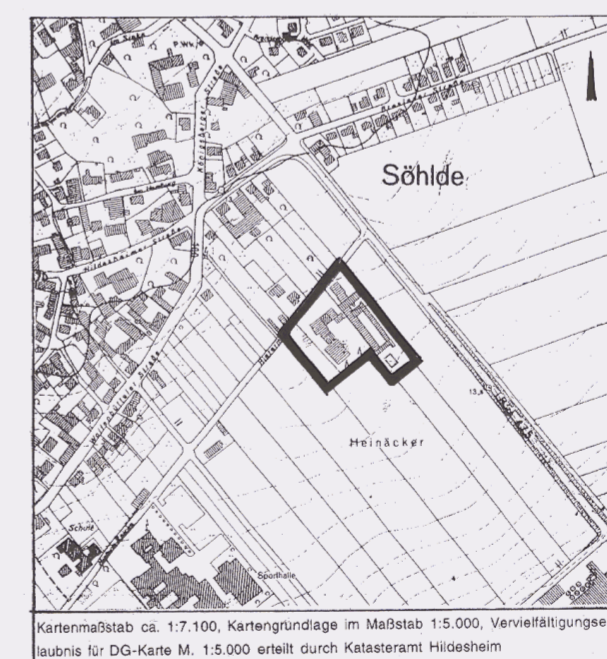
BEGLAUBIGUNGSVERMERK

Die Übereinstimmung dieser Abschrift mit der Urschrift wird hiermit festgestellt.

Söhle, den 26.01.2005

Gemeinde Söhle
Der Bürgermeister

(Bender)



Kartenmaßstab ca. 1:7.100, Kartengrundlage im Maßstab 1:5.000, Vervielfältigungsbeleg für DG-Karte M. 1:5.000 erteilt durch Katasteramt Hildesheim

ORTSCHAFT S Ö H L D E
GEMEINDE S Ö H L D E

BEBAUUNGSPLAN NR. 11
"HINTERM KNICK"

M. 1: 1 000

PLANUNGSBÜRO SRL W E B E R
SPINOZASTRASSE 1, 30625 HANNOVER

A B S C H R I F T

STAND: INKRAFTTRETEN